

2. Abschnitt

Schuld

Vorbemerkung

1. Sozialistisches Strafrecht ist **Verwirklichung individueller Strafrechtlich er Verantwortlichkeit**. Der Staat und die Gesellschaft sind bestrebt, denjenigen, der einer Straftat überführt worden ist, zur Erkenntnis und Anerkennung seiner Verantwortung, zur Wiedergutmachung und Bewährung und damit zur Führung eines verantwortungsbewußten gesellschaftlichen Lebens zu bestimmen.

^Sozialistisches Strafrecht setzt notwendig Schuld voraus. Schuld im sozialistischen Strafrecht ist weder eine metaphysische^ irrrationale Konstruktion oder juristische Fiktion, noch ist sie lediglich Möglichkeit, einem Menschen einen Vorwurf machen zu dürfen oder zu wollen, wie dies die deutsche imperialistische Strafrechtstheorie und Strafrichterbarkeit etwa seit der Jahrhundertwende behauptete, um sich dadurch insbesondere freie Hand gegen die für Frieden, Freiheit und Demokratie kämpfenden Gegner des imperialistischen Regimes schaffen und die Gesinnungsverfolgung motivieren zu können. ²

2. Schuld im wahren Sinne des Wortes ist dort möglich, wo der Mensch «für sein Handeln Verantwortung tragen kann. Das ist in der sozialistischen Gesellschaft der Fall, da der Sozialismus unbeschadet der Existenz mancherlei Widersprüche und Konfliktsituationen sowie Mängel in der Erziehung von Menschen sowohl von seiner sozialen Grundstruktur als auch den durch sie bestimmten wirtschaftlichen, politischen, moralischen und kulturellen Verhältnissen und Lebensbeziehungen der Menschen jedermann die Möglichkeit eröffnet, an der selbstbewußten Gestaltung der Gesellschaft und ihrer Entwicklung teilzuhaben. Jedermann kann auf diese Weise sein gesellschaftliches und damit zugleich individuell menschliches Wesen entfalten, d. h. in aktiver schöpferischer Tat, die DK den persönlichen Einsatz im Kampf gegen Mißstände (seien es nun reale oder auch nur vermeintliche) oder den Verzicht auf die Befriedigung ungerechtfertigter, aber auch berechtigter Bedürfnisse einschließt, seine eigene Freiheit als Mensch unserer Zeit realisieren. Die sozialistische Gesellschaft räumt dem Menschen jegliche in seiner Zeit mögliche Freiheit des^ffn delns ein, spornt ihn dazu an, seine Kräfte in schöpferischem Tun gemeinsam mit allen anderen zu vervielfältigen, um sein eigeres Glück zu vermehren. Sie kann, darf und muß deshalb von ihm auch ein Minimum an Verantwortung und Verantwortungsbewußtsein verlangen. Sie isfliter^ insbesondere KSSitigt, weil sie jedermanns Lebensgrundlagen in wirtschaftlicher, politischer, moralischer und kultureller Hinsicht garantiert, so daß im Beschluß des Staatsrates vom 30.1.1961 (GBl. I S. 3) festgestellt werden konnte: „In der sozialistischen Gesellschaft braucht niemand mehr zum Verbrecher zu werden.